

Erlass einer dringlichen Anordnung; Besorgung eines unaufschiebbaren Geschäftes

nach § 13 Abs.1 Ziff. 6

der Geschäftsordnung für den Stadtrat (Art. 37 Abs. 3 GO)

Verschattung Kinderbecken Freibad
Sonnensegel für das Kinderplanschbecken
Teilbeschattung Kinderbecken (unterer Bereich und Rutschen)

| Konto: | Ansatz WP/€: | Ist/€: | Beschluß/€: | Ausgaben/€ |
|----------------------------------|--------------|--------|-------------|------------|
| S54720 (Wirtschaftsplan 2013) | 0,00 | 0,00 | | 25.482,65 |

I. Sachverhalt:

Die Teilverschattung des Kinderbeckens im Freibad ist ein vielfach geäußerter Wunsch von Badegästen.

Da aus heutiger Sicht eine externe Beratung zum Bäderkonzept 2013 nicht notwendig ist, werden die dafür angesetzten Mittel für die Verschattung eingesetzt. Die restlichen Kosten werden nach heutigem Stand durch Minderausgaben im Unterhalt Freizeitzentrum (z.B. Fassadensanierung, Boden) ausgeglichen.

Der Werkausschuss wird in der nächsten Sitzung hierüber informiert.

Angebotseinholung:

Es wurden zwei Angebote eingeholt:

Beteiligte Firmen:

| | Angebotssumme EUR (netto) |
|---|------------------------------|
| 1. Heinz Hoffmann, 89155 Erbach/Dellmensingen | 25.482,65 |
| 2. Michael Bartsch, 56335 Neuhäusel | 28.845,00 |

Begründung der dringlichen Anordnung:

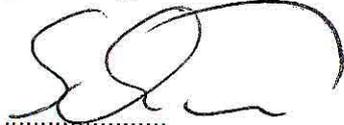
Eine rechtzeitige Umsetzung "Teilbeschattung Kinderbecken" vor Freibadbeginn kann ohne dringliche Anordnung nicht eingehalten werden.

II. Beschlußvorschlag:

Aus den v.g. Gründen schlägt die Werkleitung vor, dass

1. Die Firma Heinz Hoffmann, Dieselstraße 12, 89155 Erbach/Dellmensingen mit der Ausführung der Teilbeschattung des Kinderbeckens (unterer Bereich und Rutschen) durch Anbringung eines Sonnensegels beauftragt wird.
Die Auftragssumme beträgt 25.482,65 € netto.

Germering, 22.032013

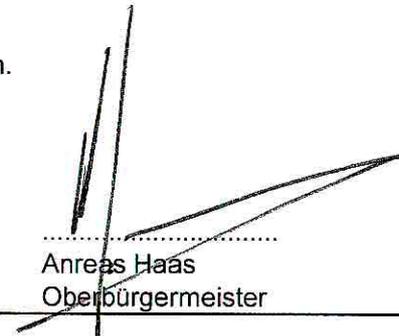


Werkleiter

III. Entscheidung:

Es wird gemäß obigem Vorschlag (Ziffer II) entschieden.

Germering, 25.3.2013



Andreas Haas
Oberbürgermeister

**Zurück an Stadtwerke Germering
Kopie an RPA**

Der zuständige Ausschuß ist in der nächsten Sitzung von dieser Entscheidung in Kenntnis zu setzen